

Professor Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln*

Original-Examensklausur: „Si tacuisses, ...“ Öffentliche Äußerungen von Amtsträgern“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Öffentlich-rechtliche Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Aufgabe 1

Wenige Wochen vor der Landtagswahl 2015 im Land L nimmt Bundespräsident B in L an einer Gesprächsrunde vor Studenten teil, die in Anwesenheit von Pressevertretern durchgeführt wird. Eine ZuhörerIn fragt ihn, ob er sich – wenn er nicht Bundespräsident wäre – am Abreißen von Plakaten der nicht verbotenen und an der Landtagswahl in L teilnehmenden N-Partei, die für rechtsgerichtete, nationalistische politische Ziele eintritt, beteiligt hätte. B antwortet: „Nein, dabei hätte ich nicht mitgemacht. Wir sollten uns nicht der Mittel bedienen, die früher die Nationalisten an den Tag gelegt haben. Es gilt: Eine freie Gesellschaft kann nicht verbieten, dass irriige Meinungen geäußert werden.“ Auf die Nachfrage eines anderen Teilnehmers, was er von einem Verbot der N-Partei halte, antwortet er unter anderem: „Wir können die Partei verbieten, aber die Spinner und die Ideologen und die Fanatiker, die haben wir dann nicht aus der Welt geschafft.“

In der breiten Berichterstattung über die Veranstaltung wird insbesondere die Verwendung des Begriffs „Spinner“ aufgegriffen. Dadurch sieht die N-Partei sich in ihren Rechten verletzt. Die N-Partei wendet sich daher eine Woche, nachdem B die Äußerungen getätigt hat, schriftlich an das Bundesverfassungsgericht mit dem Antrag festzustellen, dass B durch seine Äußerungen seine Pflicht zu parteipolitischer Neutralität zulasten der N-Partei verletzt und dadurch zugleich die Rechte der N-Partei im laufenden Landtagswahlkampf, insbesondere deren Recht auf Chancengleichheit verletzt habe. Eine ausführliche Begründung ihres Antrags fügt die N-Partei bei.

Hat der Antrag der N-Partei Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 2

In Nordrhein-Westfalen hat sich eine Bürgerbewegung gebildet, die sich offensiv gegen die angeblich drohende „Verfremdung“ Deutschlands durch den Zuzug von Menschen fremdländischer Herkunft wendet. Diese Bewegung nennt sich „Patriotische Nordrhein-Westfalen gegen Einwanderung – PaNoEi“. Für Düsseldorf plant die PaNoEi eine – ordnungsgemäß angemeldete – Demonstration für den 10.1.2016. Anfang Januar 2016 veröffentlicht der Oberbürgermeister von Düsseldorf (OB) auf der städtischen Internetseite die Erklärung „Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz“. Er bittet die Bürger um Teilnahme an einer Gegendemonstration und forderte sie auf, als Zeichen gegen Rassismus die Beleuchtung ihrer Gebäude für den geplanten Zeitraum der Versammlung abzuschalten.

Darin sieht der Versammlungsleiter V der Demonstration vom 10.1.2016 eine Verletzung seines Versammlungsrechts. Umgehend verlangt er von dem OB, dass er den Aufruf von der Internetseite der Stadt entfernen lässt. Da der OB das ablehnt, beantragt V am 6.1.2016 bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, dem OB im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu untersagen, die genannte Erklärung auf der städtischen Internetseite zu verbreiten.

Hat der Antrag des V Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Die Fälle sind in allen Teilen unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten gutachterlich – ggf. hilfsgutachterlich – zu bearbeiten.